

Dienstgeberbrief RK Mitte 4/2022 vom 3. November 2022

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Mitte
Detlef Böhm, Vinzenz du Bellier, Stefan Dümler,
Matthias Färber, Silvia Feuerstein, Andreas Franken,
Yvonne Fritz, Werner Hemmes, Ute Lehmann,
Heinz Palzer, Burkhard Tscheschner

Redaktion und Kontakt:
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
Nicolas Alexandre
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Dreisamstr. 15, 79098 Freiburg
Telefon (07 61) 200-781, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Mitte am 3. November 2022 in Frankfurt a.M.

Themen:

- Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst
- Beschluss Betreuungskräfte

Heute hat in Frankfurt a.M. die planmäßige Sitzung der RK Mitte stattgefunden. Schwerpunkt der Sitzung war die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 20.10.2022 zum Sozial- und Erziehungsdienst sowie zu den Betreuungskräften.

1. Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Mitte hat die im Beschluss zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 20.10.2022 ([DG-Brief 4/2022](#)) enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Mitte umgesetzt.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird eine SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro monatlich für die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 180,00 Euro für Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter in den Entgeltgruppen S 11b, S 12, S 14 und S 15 eingeführt. Diese Beschäftigten erhalten zudem spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 bis 1.240,00 Euro. Dabei ist § 12a Anlage 33 zu beachten, d.h. die Zulage wird entsprechend anteilig ausgezahlt.

Zudem erhalten ab dem 01.01.2023 Mitarbeitende, die mit einem Umfang von mindestens 15 Prozent ihrer Tätigkeit in der Praxisanleitung tätig sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro. Auch hier erhalten Anspruchsberechtigte bis spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 490,00 Euro.

Die Heim- und Werkstattzulage wird zum 01.01.2023 zur Wohn- und Werkstattzulage umgewandelt. Neben einer Erhöhung der Wohnzulage auf 100,00 Euro und der Werkstattzulage auf 65,00 Euro wird mit der neu gefassten Definition der Wohnzulage den zunehmend entstehenden ambulanten Wohnformen Rechnung getragen. Auch die Beschäftigten, die Anspruch auf diese Zulage haben, erhalten spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 135,00 bis 270,00 Euro.

Schließlich erhalten ab dem Jahr 2023 Mitarbeitende, die in der Anlage 33 AVR eingruppiert sind, zusätzliche Regenerationstage. Die Anzahl der Regenerationstage richtet sich dabei nach der Tage-Woche und der Anzahl der Beschäftigungsmonate pro Kalenderjahr. So erhalten Mitarbeitende, die vier Monate Anspruch auf Vergütung hatten, bei einer 5-Tage-Woche zwei Regenerationstage.

Verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Für die Berechnung der Reduzierung gilt die Rundungsregelung, dass ab 0,5 aufgerundet wird. Kleinere Bruchteile als 0,5 werden nicht gewährt.

Hinweis: Zum Beschluss Sozial- und Erziehungsdienst veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite eine an Geschäftsführer:innen und Personalleiter in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes im Anwendungsbereich der AVR Caritas gerichtete Online-Information an drei Terminen. Information dazu finden Sie [hier \(am Ende der Seite\)](#). Eine Kommentierung des SuE-Beschlusses kann auf der [Homepage](#) der Caritas-Dienstgeber abgerufen werden.

2. Beschluss Betreuungskräfte

Die Bundeskommission hat mit Beschluss vom 20.10.2022 die Eingruppierung von Betreuungskräften neu geregelt ([DG-Brief 4/2022](#)). Der Beschluss sorgt dafür, dass der Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 auch zukünftig nicht unterschritten wird. Dafür werden die Beschäftigten bereits im Einstieg der Stufe 4 zugeordnet. Außerdem wird eine neue Zulage in Höhe von 120,00 Euro für Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Diese Zulage wird auf weitere Beschäftigte der VG 9a, 9 und 10 erstreckt.

Zudem werden durch den Beschluss die Mitarbeitenden, die in der Anlage 22 AVR eingruppiert sind, mit Auslaufen der Anlage 22 AVR zum 31.12.2022 in die Anlage 2 AVR überführt (Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 und 19 Anlage 2 AVR).

Durch die Neuregelung wird das Problem der Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 01.09.2022) in der Vergütungsgruppe 10 in allen Regionen gelöst.

Die Neuregelung tritt zum 01.11.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die oben benannte Zulage wurde durch Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 03.11.2022 unverändert (1:1) für ihren Bereich übernommen.

3. Termine der RK Mitte

Die nächsten Sitzungen der RK Mitte sind für folgende Termine geplant:

- 14./15. Dezember 2022 im Spenerhaus in Frankfurt a.M.
- 12./13. April 2023 im Spenerhaus in Frankfurt a.M.
- 12./13. Juli 2023 im Erbacher Hof in Mainz
- 8./9. November 2023 im Flemings Hotel in Frankfurt a.M.

Der Newsletterversand wurde im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten den regionalen DG-Brief jetzt als HTML- sowie PDF-Version. Wenn Sie den regionalen DG-Brief bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die Dienstgeberbriefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.

[> Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)